

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Iserlohn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 25. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Iserlohn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	387.535.150 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	448.115.050 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	8.685.500 €
somit auf	439.429.550 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	376.391.350 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	426.531.750 €

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 8.685.500 € im Ergebnisplan)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.768.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36.930.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	48.188.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	30.166.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 17.162.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 29.400.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 51.894.400 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke differenziert nach | |
| | a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf | 825 v. H. |
| | b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf | 1.400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 494 v. H. |

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat auf Grund der gesondert erlassenen Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2035 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen, die davon betroffen sind, nicht mehr besetzt werden; sie sind zu streichen.
2. Soweit im Stellenplan aufgrund des Ergebnisses der Stellenbewertung der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen, die von dem Vermerk betroffen sind, in Stellen der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

1. Gem. § 21 Abs.1 KomHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung in den jeweils gebildeten Teilbudgets alle Aufwendungen und Erträge miteinander verbunden. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen der budgetierten Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.
2. Gem. § 21 Abs. 2 KomHVO dienen innerhalb der jeweils gebildeten Teilbudgets alle Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Nicht zahlungswirksame Erträge dienen nur zur Deckung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 10

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 11

1. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.
2. Sofern die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Wertgrenze wird auf 50.000 € festgesetzt.

Bewilligte Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt.

§ 12

Nach § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW tritt eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung ein, wenn der im laufenden Haushaltsjahr geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen im Ergebnisplan überschritten wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises mit Bericht vom 07. April 2026 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 51.894.400 Euro beantragt. Mit Verfügung vom 14. April 2026 wurde die Anzeige vom Landrat des Märkischen Kreises zur Kenntnis genommen und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW sowie das Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14. April 2026

Michael Joithe
Bürgermeister